

ANLAGE 1

Zuständigkeitsverteilung im Verfahren zur Erteilung eines Visums im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration

- Übersicht in tabellarischer Form –

Stand Mai 2024

Legende:

„x“ (in schwarzer Farbe) – Zuständigkeit im „regulären“ Ersteinreise-Verfahren

„x“ (in roter Farbe) – Zuständigkeit im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Wichtigste Abkürzungen:

ABH Ausländerbehörde

AV Auslandsvertretung

AZR Ausländerzentralregister

BA Bundesagentur für Arbeit

BVA Bundesverwaltungsamt

FKVf Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG

VIS Visa-Informationssystem

ZAB Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

Teil I: Allgemeine Titelerteilungsvoraussetzungen

(gelten für alle Aufenthaltstitel)

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV ¹	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Lebensunterhaltssicherung	x (wird vermutet bei Vollzeitstelle und Zustimmung der BA)	x (wird vermutet bei Vollzeitstelle und Zustimmung der BA)		
Identitätsklärung	x x			
Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot	x x	x		
Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses	x x	x		
Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus einem sonstigen Grund	x x	x		
Erfüllung der Passpflicht	x x	(x) (Vorprüfung anhand Passkopie durch ABH, Entscheidung obliegt AV)		

¹ Die AV prüft bei allen Aufenthaltstiteln die Plausibilität.

Teil II: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Visum nach § 16a Absatz 1 AufenthG: betriebliche Aus- und Weiterbildung²

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA ³	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Ausbildungsvertrag muss vorliegen	x	x		
Zustimmung BA: Vorliegen der Ausbildungsbefugnis und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen			x x	
Plausibilitätsprüfung (u.a. Deutschkenntnisse: bei qualifizierten Berufsausbildungen prüft AV/ABH Sprachkenntnisse nur, wenn sie weder durch Bildungseinrichtung geprüft noch durch Sprachkurs erworben werden sollen)	x	x		

² Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind).

³ Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHn zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 16a Abs. 1 AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.

Visum nach § 16a Absatz 2 Satz 1 AufenthG: schulische Berufsausbildung⁴

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Führt die schulische Berufsausbildung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss?	x	x		
Richtet sich schulische Ausbildung nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates?	x	x		

⁴ Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) AufenthV hat die AV die Zustimmung der ABH nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind) einzuholen.

Visum nach § 16b Absatz 1 AufenthG: Vollzeitstudium⁵

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Zulassung durch Bildungseinrichtung	x			
Studienvorbereitender Sprachkurs (soweit erforderlich)	x			
Besuch eines Studienkollegs (soweit erforderlich)	x			
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (soweit erforderlich)	x			

⁵ Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) AufenthV hat die AV die Zustimmung der ABH nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind) einzuholen. Für den Titel nach § 16b AufenthG ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) nicht vorgesehen.

Visum nach § 16d Absatz 1 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation⁶

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Feststellung, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen/weitere Qualifikationen für Gleichwertigkeitsfeststellung oder Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind	x [anhand des (Teil-) Anerkennungsbescheids]	x [anhand des (Teil-) Anerkennungsbescheids]		
der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	x	x		
Geeignetheit der (überwiegend) theoretischen Qualifizierungsmaßnahme (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	x	x		(bei Bedarf können AV/ABH die zuständige Anerkennungsstelle um Stellungnahme bitten)
Geeignetheit der überwiegend betrieblichen Anpassungsmaßnahmen für Berufsankennung/Berufszugang (Abs. 1 S. 2 Nr. 3)			x x	
Zustimmung der BA bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme			x x	

⁶ Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind).

Visum nach § 16d Absatz 3 AufenthG: Aufenthalt im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft⁷

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Besondere Anforderung an Berufsqualifikation (staatlich anerkannte/r ausländische/r Berufsqualifikation/ Hochschulabschluss)	x (anhand der Bestätigung durch fachkundige inländische Stelle)	x (anhand der Bestätigung durch fachkundige inländische Stelle)		
Konkretes Arbeitsplatzangebot			x x	
Vereinbarung zwischen Ausländer und Arbeitgeber im Sinne einer Anerkennungspartnerschaft			x x	
Geeignetheit des Arbeitgebers für Ausbildung oder Nachqualifizierung			x x	
entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	x	x		
Zustimmung der BA			x x	
Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung oder Ausnahmetatbestand			x x	

⁷ Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind).

**Visum nach § 16d Absatz 4 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (bei
Vermittlungsabsprachen)⁸**

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			Anerkennungsstelle
	AV	ABH	BA	
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vermittlungsabsprache für vorliegende Berufsqualifikation			x x	
entsprechende deutsche Sprachkenntnisse			x x	
Prüfung Berufsausübungserlaubnis			x x	
Zustimmung der BA			x x	
Erklärung des Antragstellers zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens			x x	

⁸ Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind).

Visum nach § 16d Absatz 6 AufenthG: Aufenthalt zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse⁹

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Entscheidung der zuständigen Stelle mit Zusage der Durchführung einer Qualifikationsanalyse	x (Zusage der Anerkennungsstelle)	x (Zusage der Anerkennungsstelle)		(Prüfung der und Entscheidung über Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung einer Qualifikationsanalyse)
entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	x	x		(Festlegung der Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Qualifikationsanalyse entsprechen)

⁹ Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind).

Visum nach § 17 Absatz 1 AufenthG: Suche eines Ausbildungsplatzes¹⁰

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Keine Vollendung des 35. Lebensjahres	x			
Lebensunterhaltssicherung	x			
Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde	x (soweit ermittelbar unter Verwendung der ANABIN-Datenbank)			
Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse	x			

¹⁰ Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe dd) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind). Zudem sieht § 72 Abs. 7 AufenthG für eine Titelerteilung nach § 17 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 17 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

Visum nach § 17 Absatz 2 AufenthG: Suche eines Studienplatzes¹¹

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen der schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums oder Plausibilität, dass diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltszeit in DEU erworben werden sollen	x			
Lebensunterhaltssicherung	x			

¹¹ Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe dd) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind). Zudem sieht § 72 Abs. 7 AufenthG für eine Titelerteilung nach § 17 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 17 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

Teil III: Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung

Visum nach § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung¹²

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots			x x	
Vorliegen einer qualifizierten Beschäftigung			x x	
Zustimmung BA einschließlich Prüfung von Versagungsgründen			x x	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen Feststellung Gleichwertigkeit der (Berufs-) Qualifikation	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(individuelle Anerkennung ist immer erforderlich)
Versicherung, dass Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll durch Ausländer und Arbeitgeber	x (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)	x (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)		
Ab dem 45. Lebensjahr: Mindestgehaltshöhe oder Nachweis angemessener Altersversorgung	x	x		

¹² Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).

Visum nach § 18b AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung¹³

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots			x x	
Vorliegen einer qualifizierten Beschäftigung			x x	
Zustimmung BA einschließlich Prüfung von Versagungsgründen			x x	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; ansonsten leitet ABH ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten ggf. Einzelbewertung durch ZAB)
Versicherung, dass Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll durch Ausländer und Arbeitgeber	X (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)	X (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)		
Ab dem 45. Lebensjahr: Mindestgehaltshöhe oder Nachweis angemessener Altersversorgung	x	x		

¹³ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).

Blaue Karte EU, § 18g Absatz 1 AufenthG¹⁴

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA ¹⁵	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots mit mind. sechsmonatiger Beschäftigungsdauer	x	x	x x (wenn Zustimmung erforderlich)	
Zustimmung BA (soweit erforderlich nach Satz 2)			x x	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; ansonsten leitet ABH ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten Einzelbewertung durch ZAB)
Ggf. statt Hochschulabschluss: Mit Hochschulabschluss gleichwertiges tertiäres Bildungsprogramm	x (soweit aus ANABIN-Datenbank oder anhand Ausbildungszeugnis möglich; AV verweist bei Bedarf bei Vergleichbarkeit mit einem akademischen Abschluss an die ZAB (Zeugnisbewertung) oder bei Vorliegen einer beruflichen Ausbildung an die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (soweit aus ANABIN-Datenbank oder anhand Ausbildungszeugnis möglich; ABH verweist bei Bedarf bei Vergleichbarkeit mit einem akademischen Abschluss an die ZAB (Zeugnisbewertung) oder bei Vorliegen einer beruflichen Ausbildung an die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)		

¹⁴ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).

¹⁵ Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 18g AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist

Versicherung, dass Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll durch Ausländer und Arbeitgeber	x (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)	x (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)		
Ausübung Mangelberuf (Abs. 1 S. 2 Nr. 1)			x x	
Erwerb Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor Beantragung der Blauen Karte EU (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	x	x		
Mindestgehalt	x	x		
Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung	x (außer im Fall des Satzes 2)	x (außer im Fall des Satzes 2)	x (im Fall des Satzes 2) x (im Fall des Satzes 2)	

Blaue Karte EU, § 18g Absatz 2 AufenthG¹⁶

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA ¹⁷	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots mit mind. sechsmonatiger Beschäftigungsdauer			x x	
Zustimmung BA			x x	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Versicherung, dass Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll durch Ausländer und Arbeitgeber	x (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)	x (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)		
Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung in bestimmten Berufsgruppen			x x	
Mindestgehalt	x	x		
Keine Ablehnungsgründe	x	x		
Bestimmte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für Beschäftigungsausübung erforderlich sind (Abs. 2 Nr. 3)			x x	

¹⁶ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).

¹⁷ Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 18g AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.

Visum nach § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV: Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung¹⁸

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Versicherung, dass Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll durch Ausländer und Arbeitgeber	x (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)	(x) (Ausländer bestätigt ggü. titelerteilender Stelle, AG bestätigt in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)		
Qualifizierte Beschäftigung		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Mindestens 2-jährige Berufserfahrung (in letzten 5 Jahren erworben), die zur Beschäftigung befähigt		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Mindestgehalt oder Tarifbindung		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Besondere Anforderung an Berufsqualifikation (staatlich anerkannte/r ausländische/r Berufsqualifikation/ Hochschulabschluss) oder AHK-Abschluss NICHT relevant bei Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie	x (anhand der Bestätigung durch fachkundige inländische Stelle oder des AHK-Abschlusses)	x (anhand der Bestätigung durch fachkundige inländische Stelle oder des AHK-Abschlusses)		
Zustimmung BA		(x) (ABH beteiligt BA)	x	

¹⁸ Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind).

Visum nach § 20 Absatz 1 AufenthG: Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet¹⁹

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Lebensunterhaltssicherung	x			
Relevanter Voraufenthalt im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 5	x			
Keine Verstetigung des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets	x			

¹⁹ Es erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 AufenthV keine Beteiligung der ABH durch AV. § 72 Abs. 7 AufenthG sieht für eine Titelerteilung nach § 20 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 20 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

Visum nach § 20a AufenthG: Chancenkarte²⁰

Titelerteilungsvoraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Lebensunterhaltssicherung	x			
Bei Erteilung im Bundesgebiet: Voraufenthalt nach Abschnitt 3 oder 4		x		
Alternativ				
Fachkraft nach § 18 Abs. 3	x			
oder				
Besondere Anforderung an Berufsqualifikation (staatlich anerkannte/r ausländische/r Berufsqualifikation/ Hochschulabschluss) oder AHK-Abschluss	x (anhand der Bestätigung durch fachkundige inländische Stelle oder des AHK-Abschlusses oder Zwischenbescheid im Anerkennungsverfahren)			
Sprachkenntnisse (einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1) oder englische Sprachkenntnisse mind. B2 GER)	x			
Ausreichende Punktzahl, §§ 20a Abs. 3 Nr. 2, 20b Abs. 1	x (Prüfung der vom Antragsteller geltend gemachten Kriterien anhand vorgelegter Nachweise)			

²⁰ Eine Beteiligung der ABH durch AV erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe dd) AufenthV nur bei einem relevanten Voraufenthalt (auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind). § 72 Abs. 7 AufenthG sieht für eine Titelerteilung nach § 20a AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 20a AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann. Für den Titel nach § 20a AufenthG ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) nicht vorgesehen.